

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 22. August 2009

Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
 - Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters
 - Wahlbekanntmachung Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
 - Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Seite 4

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 16.07.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	- € -	- € -	- € -	nummehr festgesetzt auf - € -
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	85.000	-	12.880.400	12.965.400
die Ausgaben	85.000	-	12.880.400	12.965.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.000	-	5.783.500	5.883.500
die Ausgaben	100.000	-	5.783.500	5.883.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
- im Vermögenshaushalt 20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v. H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 30.07.09 angezeigt. In die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Zimmer 212.

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

Die Bundestagswahlen und die Landtagswahlen werden gleichzeitig am 27. September 2009 durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Stadt Vetschau/Spreewald wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** während folgender Dienstzeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Vetschau/Spreewald, Einwohnermeldestelle, Zimmer-Nr. 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 13:00 Uhr bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 66 (Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II), wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III)



durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

- 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (z. B. Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail) beantragt werden. Die telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück-

zusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

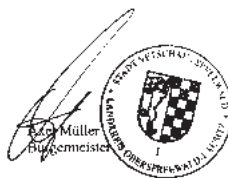
Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vetschau/Spreewald, 4/8/09



Wahlbekanntmachung

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl findet am **29. November 2009** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **13. Dezember 2009** statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **22.10.2009, 12.00 Uhr**, beim Wahlleiter Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich eingereicht werden.

B. Wählbarkeit

1. Nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die
 - a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ein Deutscher, der
 - a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
3. Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
 - a) eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

C. Inhalt der Wahlvorschläge

- Den Inhalt der Wahlvorschläge regelt § 70 BbgKWahlG.
1. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
 2. Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Abs. 3 BbgKWahlG findet sinngemäß Anwendung.
 3. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
 4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; § 28 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlG gilt entsprechend.
 5. Gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG muss in Gemeinden mit mehr als dreihundert Einwohnern der Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie die zu wählende Vertretung nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG Vertreter hat (Unterstützungsunterschriften). Demnach sind **36** Unterstützungsunterschriften zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald erforderlich.
 6. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der

in § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

7. Der Bewerber darf bei der Wahl zum Bürgermeister nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Vetschau/Spreewald, 04.08.2009


Egon Turkowski
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2009 den Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ einschließlich des Umweltberichts gebilligt. Der Sachliche Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ umfasst die gesamte Region „Lausitz-Spreewald“. Dazu gehören die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße, sowie die kreisfreie Stadt Cottbus.

Der Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003, S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I 2006, S. 96) öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegt **vom 6. August 2009 bis 31. Oktober 2009** bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 423;
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Bürgerbüro, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg;
- Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisverwaltung, An der Information, Reutergasse 12, 15907 Lübben;
- Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Raum 151, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster);
- Landkreis Spree-Neiße, Sekretariat Fachbereich Bau und Planung, Raum A 3.25, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz);
- Stadt Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4058 o. 4061, Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus.

Der Entwurf ist gleichzeitig auch im Internet abrufbar unter: www.region-lausitz-spreewald.de

In dem oben genannten Zeitraum können von natürlichen juristischen Personen des Privatrechts, die ein bestimmtes, direktes und persönliches Interesse an dem Entwurf des Regionalplans haben, Anregungen vorgebracht werden.

Diese sind zu richten an die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus.

Cottbus, 29.07.2009

Loge

Stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung
Lausitz-Spreewald